

► Altersversorgung

Ermäßigte Besteuerung für Kapitalauszahlung der Pensionskasse

| Das FG Rheinland-Pfalz hat die bislang gerichtlich nicht geklärte Frage entschieden, ob Arbeitnehmer, die beim Eintritt in den Ruhestand eine Kapitalauszahlung ihrer betrieblichen Altersversorgung wählen, diesen Betrag ermäßigt versteuern können. Das FG bejaht die Frage, lässt allerdings wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum BFH zu. |

Der Arbeitgeber hatte für die Klägerin einen betrieblichen Altersvorsorgevertrag mit einer Pensionskasse abgeschlossen. Die Beiträge wurden über eine Entgeltumwandlung mit steuerfreiem Arbeitslohn finanziert. Mit Eintritt in den Ruhestand erhielt die Angestellte auf ihren Wunsch die Leistungen aus der Pensionskasse in einem Einmalbetrag ausgezahlt, und nicht monatlich. Das Finanzamt wollte diese Zahlung mit dem vollen Steuersatz veranlagen. Die Angestellte beharrte auf einer ermäßigten Besteuerung nach der Fünftel-Regelung (§ 34 EStG).

Das FG gab ihr Recht. Die ermäßigte Besteuerung sei nicht nur nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, sondern auch mit Rücksicht auf die Neuregelung der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz geboten. Es verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), wenn man Kapitalzahlungen aus der Basisversorgung, wie zum Beispiel der gesetzlichen Rentenversicherung, und Zahlungen aus der bAV wie der Pensionskasse unterschiedlich behandle.

Für entsprechende Einmalkapitalzahlungen aus der Basisversorgung habe der BFH nämlich bereits entschieden, dass sie nicht mit dem vollen Steuersatz, sondern nur nach der Fünftel-Regelung besteuert werden dürften (FG Rheinland-Pfalz 19.5.15, 5 K 1792/12, Abruf-Nr. 144962; Revision beim BFH unter X R 23/15).

► Fortbildung

Berlin: 7. Deutscher Seniorenrechtstag 2016

| Am 21. und 22. April 2016 findet in Berlin der Deutsche Seniorenrechtstag statt. Er richtet sich an Rechtsanwälte und andere professionelle Berater von älteren Menschen, insbesondere an Fachanwälte für Sozialrecht sowie Juristen, die an der Schnittstelle zum Erbrecht und Medizinrecht tätig sind. |

Der Seniorenrechtstag wird von der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein (www.dav-sozialrecht.de) in Kooperation mit der DeutschenAnwaltAkademie veranstaltet. Fachanwälte für Sozialrecht können an der Veranstaltung im Rahmen der jährlichen Pflichtfortbildung teilnehmen (§ 15 FAO). Die Veranstaltung findet im Pestana Hotel Berlin Tiergarten statt. Auf der Website www.anwaltakademie.de/product/21050 sind die Seminarthemen einzusehen und Anmeldungen online möglich.

**Besteuerung
nach der Fünftel-
Regelung bejaht**



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 144962



INFORMATION
Seminarthemen
und Anmeldung